

**RS OGH 1991/10/16 3Ob46/91  
(3Ob47/91 -3Ob66/91, 3Ob1053/91),  
3Ob153/94, 3Ob91/98y, 3Ob88/01i  
(3Ob89/**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1991

## Norm

EO §355 VII

## Rechtssatz

Der Wegfall der Exekutionsbewilligung führt zu einer neuen Reihenfolge der einzelnen Strafbeschlüsse: Eine bisher wegen des vermeintlich zweiten Verstoßes verhängte "zweite" Strafe rückt jetzt zur "ersten" Strafe auf, so wie wenn sie anlässlich einer erst jetzt beantragten Bewilligung der Exekution verhängt worden wäre, darf also zum Beispiel nicht in der Verhängung der Haft bestehen oder nur wegen der "Wiederholung" des Zuwiderhandelns entsprechend höher bemessen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 46/91  
Entscheidungstext OGH 16.10.1991 3 Ob 46/91
- 3 Ob 153/94  
Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 153/94
- 3 Ob 91/98y  
Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 91/98y  
Auch; Beisatz: Es können sehr wohl Strafbeschlüsse gefasst werden, ohne dass es eine (aufrecht bleibende) Exekutionsbewilligung gäbe. (T1)
- 3 Ob 88/01i  
Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 88/01i  
Vgl auch; Beisatz: Auch bei nachträglichem Wegfall der Exekutionsbewilligung bleiben alle folgenden Strafbeschlüsse aufrecht. (T2)
- 3 Ob 302/04i  
Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 302/04i  
Vgl auch; Beis wie T1
- 3 Ob 256/04z  
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 256/04z  
nur: Der Wegfall der Exekutionsbewilligung führt zu einer neuen Reihenfolge der einzelnen Strafbeschlüsse: Eine bisher wegen des vermeintlich zweiten Verstoßes verhängte "zweite" Strafe rückt jetzt zur "ersten" Strafe auf. (T3)
- 3 Ob 268/08w  
Entscheidungstext OGH 21.01.2009 3 Ob 268/08w  
Auch
- 3 Ob 219/17b  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 219/17b  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004458

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)